Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes, so wie der großen Umfänglichkeit der Vorlagen wird es ohne Zweifel die Billigung der Kammer finden, wenn diese Angelegenheit aus dem außerordentlichen Staatsbudget ausgehoben und in Nachfolgendem ein besonderer Bericht darüber erstattet wird.

I.

Die Staatseisenbahnen betreffend.

Die Summe des Bedarfs zum fortgesetzten Bau der Staatseisenbahnen ist unter Position 1 zu 3,739,745 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf. angegeben worden. Die Unterlagen zu dieser Position specialisiren dieselbe wie folgt:

1) Sächsisch-Bayer'sche Staatseisenbahn:

Summe des Hauptanschlags	13,991,912 Thlr. 14 Ngr. 8 Pf.
davon verwendet bis Ende 1848 (einschließlich des Actiencapitals von 4,500,000 Thlr. und des vormaligen Altenburg. Antheils von 300,000 Thlr.)	11,778,666 = 20 = — =
bleibt noch erforderlich	2,213,245 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf.
der Rest der Bewilligung für $18\frac{46}{48}$ beträgt	488,000 = — = — =
es bleiben mithin noch zu decken	1,725,245 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf.

2) Leipziger Verbindungsbahn:

Summe des Hauptanschlags	161,000 Thlr.

3) Sächsisch-Böhmische Staatseisenbahn:

Summe des Hauptanschlags	5,440,000 Thlr.
davon verwendet bis Ende 1848	2,900,000 =
bleibt noch erforderlich	2,540,000 Thlr.
der Rest der Verwilligung für $18\frac{46}{48}$ beträgt	700,000 =
mithin noch zu decken	1,840,000 Thlr.

4) Electromagnetischer Telegraph:

Summe des Hauptanschlags	10,000 Thlr.

5) Vorarbeiten für die Linie von Chemnitz nach der Sächsisch-Bayerschen Staatsbahn, angenommen zu 3,500 Thlr.

Die Zusammenstellung der vorstehend angeführten Zahlen giebt folgende Gesammtsummen:

der Hauptanschläge	19,606,412 Thlr. 14 Ngr. 8 Pf.
der Verwendungen bis Ende 1848	14,678,666 = 20 = — =
des noch erforderlichen Aufwandes:	4,927,745 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf.
der noch bleibenden Reste der Verwilligungen v. $18\frac{46}{48}$	1,188,000 = — = — =
und der beantragten noch zu machenden Verwilligungen	3,739,745 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf.

(Regierungscommissar v. Ehrenstein tritt ein.)

Ich würde nun um die Erlaubniß bitten, die Vorlesung des königlichen Decrets nachtragen zu dürfen. Das allerhöchste Decret lautet:

In der das Staatsbudget für die instehende Finanzperiode enthaltenden Vorlage vom 26. November vorigen Jahres ist, soviel die daselbst unter Nr. 1 des außerordentlichen Staatsaufwandes ersichtliche Position für Staatseisenbahnen betrifft, bereits angedeutet worden, daß die ausführlichere Begründung dieses Postulats mittelst besonderer Vorlage erfolgen werde. Es sind ferner Seiten früherer Ständeversammlungen mehrere das Eisenbahnwesen berührende Anträge an die Regierung gerichtet worden, deren Erledigung noch zu gewärtigen ist. Endlich findet Sich aber auch die Regierung bei dem Umfange und der Wichtigkeit, zu welchen sich der Eisenbahnverkehr in Sachsen erhoben hat, zu einigen allgemeinen Mittheilungen über diesen Gegenstand veranlaßt, und es sind daher die in den verschiedenen obigen Beziehungen den Kammern zu machenden Eröffnungen in der Anfuge ✡ zusammengefaßt worden, welche Se. Königliche Majestät den Erstern hierdurch zugehen lassen.

Dresden, am 14. Januar 1850.

Friedrich August.

(L. S.) Richard Freiherr v. Friesen.
Johann Heinrich August Behr.

Was die Vorlesung der Anfuge ✡ betrifft, die allerdings sehr umfänglicher Natur ist, so glaube ich, wie ich schon vorhin äußerte, daß davon wohl abgesehen werden könne, da der Bericht sich in ausführlicher und ziemlich zusammenhängender Weise über den ganzen Gegenstand verbreitet und daher wohl allgemein verständlich sein wird. Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, die Kammer zu befragen, ob sie, unter vorausgesetzter Zustimmung der Staatsregierung, von der Vorlesung der Beilagen zum allerhöchsten Decrete absehen wolle.

Regierungscommissar v. Ehrenstein: Ich bemerke nur, daß dagegen Seiten der Staatsregierung kein Bedenken obwaltet, von der Vorlesung der Beilagen abzusehen.

Präsident Cuno: Will auch die Kammer von der Vorlesung der Beilagen absehen? — Einstimmig Ja.

(Diese Beilage, von deren Vorlesung die Kammer absieht, lautet, soweit sie sich auf I. die Staatseisenbahnen, und unter diesen A. auf die sächsisch-bayersche Staatsbahn, sowie auf die Leipziger Verbindungsbahn bezieht, wie folgt:)

✡

Die den Kammern des Königreichs in Ansehung des Eisenbahnwesens zu machenden Mittheilungen haben

I. die Staatseisenbahnen,
II. die Privateisenbahnen und
III. das Eisenbahnwesen im Allgemeinen

zum Gegenstande. Soviel nun zunächst

zu I. die Staatseisenbahnen

und unter diesen

A. die sächsisch-bayersche Staatsbahn

betrifft, so ist hierunter zuvörderst

1) der innerhalb der verwichenen Finanzperiode erfolgten